

Die Qualität der Prüfungen ist für ein funktionierendes Bildungssystem unerlässlich. Die Arbeit der Prüferinnen und Prüfer muss hohen Maßstäben genügen. Daher hat der Berufsbildungsausschuss der IHK Nord Westfalen am 17. Juni 2014 die folgenden Leitlinien für Prüferinnen und Prüfer verabschiedet.

Leitlinien für Prüferinnen und Prüfer bei der IHK Nord Westfalen

Prüferinnen und Prüfer sollen bestätigen, inwieweit die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer den aktuellen und zu erwartenden Anforderungsprofilen des jeweiligen Aus- und Weiterbildungsziels entsprechen. Dazu bringen sie die Bereitschaft mit, ehrenamtlich für aufwändige Prüfungen und deren Auswertung zur Verfügung zu stehen. Dafür errichtet die Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse. Diese sind Organe der IHK. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.

Die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen müssen folgende Kompetenzen besitzen und Voraussetzungen erfüllen:

1. Persönlichkeitskompetenz:

- positives Menschenbild haben
- Vorbildfunktion erfüllen
- ausgeprägten Gerechtigkeitssinn haben
- selbstkritisch sein
- der eigenen Überzeugung gemäß handeln können
- zur sozialen Verantwortung bereit sein
- motivieren können
- objektiv beurteilen und bewerten können
- zum fachlichen Engagement bereit sein

2. Fachkompetenz:

- ausgeprägtes und breites Fachwissen haben
- betriebliche Erfahrung und fachliches Können besitzen
- Wissen und Erfahrung situationsgerecht einsetzen können

3. Sozialkompetenz:

- bereit sein zur Verständigung und Kooperation
- sich situations- und personenangemessen verständigen können
- Gedanken, Gefühle und Einstellungen wahrnehmen und bewerten können
- die Fähigkeit besitzen, eine angstfreie Atmosphäre zu schaffen

4. Methodenkompetenz

- mit den Prüfungsanforderungen vertraut sein
- mit dem Prüfungsablauf vertraut sein
- Prüfungsinhalte beherrschen
- leistungsdifferenzierende Aufgaben formulieren können
- Rechtssicherheit besitzen

5. Lebensalter:

Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Prüfungsqualität und Wissensweitergabe sollen Prüfungsausschüsse mit gemischten Altersgruppen besetzt sein. Das Mindestalter von Prüfungsausschussmitgliedern ist gesetzlich nicht vorgegeben. In Anlehnung an die Eignung zu Ausbildung ist eine angemessene Zeit der beruflichen Tätigkeit in einem Beruf ausschlaggebend. Mit Blick auf den sich beschleunigenden Wandel in der Arbeitswelt sollen Prüferinnen und Prüfer, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nur berufen werden, wenn sie den zu prüfenden Beruf noch aktiv ausüben.

6. Bereitschaft zur Weiterbildung:

Jede Prüferin und jeder Prüfer muss sich bewusst sein, dass eine IHK-Prüfung einen „Meilenstein“ auf dem Wege der privaten und beruflichen Entwicklung des Prüfungsteilnehmers darstellt. Deshalb ist es notwendig, als Prüferin oder Prüfer eine besondere Vorbildfunktion einzunehmen und auch persönlich mindestens auf dem fachlichen und methodischen Niveau zu bleiben, das auch vom Prüfungsteilnehmer erwartet wird. Die IHK informiert regelmäßig in Seminaren oder Workshops über Neuerungen bei Prüfungsformen, Prüfungsmethoden sowie über die Prinzipien und Leitbilder des Prüfens. An diesen soll jede Prüferin und jeder Prüfer teilnehmen.

7. Die Prüferinnen und Prüfer sind Geheimnisträger:

Im Rahmen von Prüfungen kommen die Prüferinnen und Prüfer mit sensiblen Daten zu Personen, Betrieben und Prüfungsinhalten in Berührung. Hieraus erwächst eine besondere Verantwortung gegenüber Teilnehmern, Betrieben und der IHK-Organisation. Daher sind Prüfer und Prüferinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Ausschlussgründe für die Prüfertätigkeit:

Das Berufsbildungsgesetz enthält Aussagen zur Bestimmung der persönlichen Eignung eines Ausbilders, die analog auch für Prüferinnen und Prüfer gelten können.

Charakterliche Mängel sind anzunehmen bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Schutzvorschriften, die zugunsten von Jugendlichen erlassen wurden
- bewussten Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder das Berufsbildungsgesetz
- Verstößen der Prüferin/des Prüfers gegen die Geheimhaltungsrichtlinien
- schweren und wiederholten Straftaten

Wenn solche Mängel bekannt sind oder werden, wird die IHK keine Berufung in einen, beziehungsweise eine Abberufung aus einem Prüfungsausschuss vornehmen.